



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Cirkular von der k. k. Mährisch-Schlesischen Zollgefallen-Administration an die Zollgefallen-Inspektorate und Wegmauthoberämter. [Inc.] Mauthämtliche Behandlung der in einem Orte, wo zwey Schranken bestehen, vorkommenden Führen. Mauth Nro. 4933./807.

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

2

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

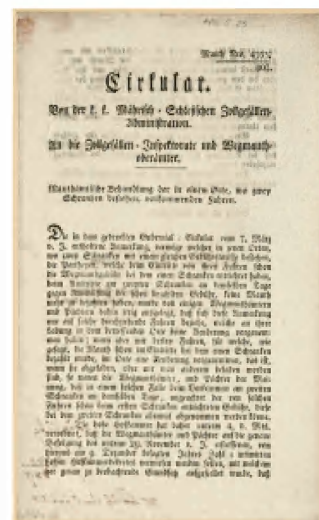
APTL 005.023

Data wydania oryginału

[1823]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego -
opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”**



**Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.**

**Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury**

Mauth No. 4233

807.

Circular.

Von der k. k. Mährisch - Schlesischen Zollgefällen-
Administration.

An die Zollgefällen - Inspektorate und Wegmauth-
oberämter.

Mauthämtliche Behandlung der in einem Orte, wo zwey
Schranken bestehen, vorkommenden Fuhren.

Die in dem gedruckten Gubernial - Circular vom 7. März
v. J. enthaltene Anmerkung, vermöge welcher in jenen Orten,
wo zwey Schranken mit einem gleichen Gebührstariffe bestehen,
die Partheyen, welche beim Eintritte von ihren Fuhren schon
die Wegmauthgebühr bei dem einen Schranken entrichtet haben,
beim Austritte am zweyten Schranken an demselben Tage
gegen Ausweisung der schon bezahlten Gebühr, keine Mauth
mehr zu bezahlen haben, wurde von einigen Wegmauthämtern
und Pächtern dahin irrig ausgelegt, daß sich diese Anmerkung
nur auf solche durchziehende Fuhren beziehe, welche an ihrer
Ladung in dem betreffenden Orte keine Aenderung vorgenom-
men haben; wenn aber mit derley Fuhren, für welche, wie
gesagt, die Mauth schon im Eintritte bei dem einen Schranken
bezahlt wurde, im Orte eine Aenderung vorgenommen, das ist,
wenn sie abgeladen, oder mit was anderem beladen worden
sind, so waren die Wegmauthämter, und Pächter der Mei-
nung, daß in einem solchen Falle beim Vorkommen am zweyten
Schranken an demselben Tage, ungeachtet der von solchen
Fuhren schon beim ersten Schranken entrichteten Gebühr, diese
bei dem zweyten Schranken abermal abgenommen werden könne.
Die hohe Hofkammer hat daher unterm 4. d. Mts.
verordnet, daß die Wegmauthämter und Pächter auf die genaue
Befolgung des unterm 29. November v. J. erlassenen, von
hieraus am 9. Dezember besagten Jahres Zahl 1 intimirten
hohen Hofkammerdekretes verwiesen werden sollen, mit welchem
der genau zu beobachtende Grundsatz aufgestellt wurde, daß

in einem Orte, wo zwey Mautschranken mit einem gleichen Gebühretariffe bestehen, die Mauth nur bei dem zuerst betretenen Schranken zu entrichten, und die Parthey bei dem zweyten Schranken gegen Ausweisung der schon bezahlten Gebühr frey zu lassen sey, ohne Unterschied, ob die Fuhren beladen, oder leer in den Ort gekommen, und dergestalt bei dem zweyten Schranken ausgefahren sind, weil nach den neuen Mautdirektiven zwischen beladenen und leeren Fuhren kein Unterschied gemacht wird.

Wenn aber auf dem zweyten Schranken eine größere Gebühr, als auf dem ersten haftet, so verstehet sich von selbst, daß bei Betretung des zweyten Schrankens der Nachtrag einzuheben kömmt.

Diese Erläuterung wird also zur Wissenschaft und Dar- nachachtung bekannt gemacht.

Brünn am 19. Juny 1823.

Johann Draerler,

k. k. Zollgefallen - Administrations - Beamter.

Jos. Anton Sedelmeyer.

k. k. Zollgefallen - Administrations - Assessor.

Linlich

Ms 3040
389

Mr Linlich am 3 July 1823
m 538.